

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Per Mail:  
familienfragen@bsv.admin.ch

Luzern, 19. Januar 2016

Protokoll-Nr.: 54

**Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Neue Finanzhilfen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit)  
Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung grundsätzlich zustimmen. Die Vorlage will die Schaffung von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen fördern. Diese Förderung soll über zwei Instrumente erfolgen: einerseits über eine Finanzhilfe zur Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen und andererseits über die Förderung von Projekten zur besseren Abstimmung des Betreuungsangebots im Vorschulbereich und im schulergänzenden Bereich.

Finanzhilfe zur Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen:

Gemäss Vorlage übernimmt der Bund innerhalb von drei Jahren im Schnitt lediglich 37% der Mehrkosten. Angesichts der momentan finanziell angespannten Situation der meisten Kantone ist es dabei mehr als fraglich, ob dieser Prozentsatz während drei Jahren überhaupt einen Anreiz darstellt, die Subventionen der Kantone und Gemeinden zu erhöhen. Sollten andererseits die Subventionen tatsächlich erhöht werden, ist es wiederum fraglich, ob die Kantone und die Gemeinden ihre Subventionen langfristig aufrechterhalten würden. Denn damit ein Kanton die Finanzhilfe des Bundes erhält, muss er lediglich glaubhaft darlegen, wie die Finanzierung während sechs Jahren erfolgen wird (Art. 3a Abs. 2). Nach Ablauf der sechs Jahre besteht deshalb die Gefahr, dass die Subventionen wieder rückgängig gemacht werden. Dies insbesondere, wenn die erwarteten Mehreinnahmen bei den Steuern und Minderausgaben bei der Sozialhilfe nicht ausgewiesen werden könnten. Daher sollte sich der Bund anhaltend und nicht nur für eine befristete Dauer an den Kosten beteiligen. Dies würde die Chancen für die Nachhaltigkeit dieser Massnahme wesentlich erhöhen. Wir stellen daher den **Antrag**, dass sich der Bund anhaltend und damit nachhaltig an den Kosten beteiligt.

Für die Umsetzung des Gesetzes gemäss Entwurf sehen wir aufgrund der Kompetenzordnung im Bereich der Kinderbetreuung, die je nach Kanton unterschiedlich ist, massgebliche Hürden. Der Kanton Luzern beteiligt sich (wie die Kantone AI, BL, GE, SG, SH, SZ, SO, TG,

ZG und ZH) nicht an der Finanzierung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesfamilien). Eine allfällige Subventionierung sowie deren Ausgestaltung wird ausschliesslich auf kommunaler Ebene geregelt und unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde. Damit alle gleichermassen von künftigen Finanzhilfen profitieren können, muss es auch möglich sein, dass die für die Aufsicht, Bewilligung und Mitfinanzierung zuständigen Instanzen (im Kanton Luzern die Gemeinden) Gesuche sowohl einreichen können als auch Finanzhilfen direkt vom Bund erhalten. Der Kanton Luzern kann aufgrund der heutigen Kompetenzordnung keine federführende Funktion in der Umsetzung übernehmen. Der Kanton kann auch auf den zeitlichen Ablauf keinen Einfluss nehmen. Daher stellen wir für die Gesetzesänderung den **Antrag**, dass Artikel 3a so umformuliert wird, dass nicht nur Kantone, sondern direkt auch Gemeinden einen Anspruch auf Finanzhilfen des Bundes geltend machen können.

Die Idee, die Arbeitgeber in die Finanzierung der Subventionserhöhung miteinzubeziehen, erscheint uns interessant. Da die Arbeitgeber direkt von den reduzierten negativen Erwerbsanreizen ihrer Arbeitnehmer profitieren, würde eine entsprechende Beteiligung sachlich Sinn machen. An der Einbindung der Arbeitgeber in die Finanzierung ist daher unbedingt festzuhalten. Wir regen zudem an, in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, dass Projektanträge mit einem Einbezug von Arbeitgebenden bevorzugt werden. Allerdings kennt unser Kanton keine gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Arbeitgeber.

Dennoch leisten zahlreiche Arbeitgebende freiwillig Beiträge an die Kinderbetreuung ihrer Mitarbeitenden. Wir sind der Meinung, dass auch freiwillige Beiträge von Arbeitgebenden, sofern sie sich längerfristig und mit gleicher Verbindlichkeit dazu verpflichten wie z.B. Kantone oder Gemeinden, an die Erhöhung der Subventionen angerechnet werden müssten. Daher stellen wir den **Antrag**, dass Artikel 3a Absatz 1 dahingehend ergänzt wird, dass nicht nur gesetzlich vorgeschriebene, sondern auch mit einer entsprechenden Verbindlichkeit freiwillig geleistete Beitragszahlungen von Arbeitgebern an die Erhöhung der Subventionen angerechnet werden.

Projekte zur besseren Abstimmung des Betreuungsangebots im Vorschulbereich und im schulergänzenden Bereich:

Die Finanzhilfe für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern erachten wir als sehr wichtig und sinnvoll. Gerade für die Zeit der Schulferien bestehen noch viele Angebotslücken. Dass diese gefüllt werden, ist aber für eine stabile Betreuungssituation sehr wichtig. Solche Angebote dienen nicht nur einer besseren Auslastung des Erwerbspotentials der Eltern, sondern insbesondere auch dem Kindeswohl.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere drei Anträge bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungsrat

